Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
info@pharmaSuisse.org
www.pharmaSuisse.org

pharmaSuisse

Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
3003 Bern

Bern-Liebefeld, 30. März 2012
9902-04/ IB

Stellungnahme zum Weiterbildungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu obgenanntem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Generelle Bemerkungen:
Das Medizinalberufegesetz resp. die Medizinalberufeverordnung (MedBV) regelt die Weiterbildung der Apotheker im Bereich Offizinpharmazie und Spitalpharmazie. Es gibt somit vom Bund anerkannte Weiterbildungstitel für Apotheker. Aufgrund der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Definitionen erscheint jedoch unklar, inwiefern die Apotheker vom neuen Weiterbildungsgesetz betroffen sein werden.

Ziel des neuen Gesetzes sollte es gerade sein, dass ein einheitliches, rechtsgleiches und durchlässiges System der Weiterbildung etabliert wird. Dies gelingt aus unserer Sicht mit der gewählten Systematik und den neu eingeführten Definitionen „formale und nicht-formale Bildung" nicht. Wir lehnen deshalb diese Definition ab.

In der Botschaft zum neuen Verfassungsartikel wird die Weiterbildung in die berufliche und die allgemeine Weiterbildung eingeteilt. Diese Einteilung ist aus unserer Sicht beizubehalten. Des Weiteren ist wie bei den Medizinalberufen zwischen beruflicher Ausbildung, beruflicher Fortbildung (zur Aktualisierung des erworbenen beruflichen Wissens, vgl. Art. 3 Abs. 4 MedBG) und beruflicher Weiterbildung (Erhöhung der Kompetenz und der Spezialisierung in einem Fachgebiet basierend auf der Ausbildung, vgl. Art. 3 Abs. 3 MedBG) zu unterscheiden.

Als Arbeitgeber und Ausbildungsverantwortliche am Arbeitsplatz für die Pharmaassistentinnen und Pharmaassistenten sind die Apothekerinnen und Apotheker von Neuerungen im Bereich Fortbildung dieses Berufes auch betroffen.

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
info@pharmaSuisse.org
www.pharmaSuisse.org

pharmaSuisse

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 2 Abs. 1

Es fehlt der Hinweis auf bestehende Spezialgesetze wie das MedBG.

Antrag: Dieses Gesetz gilt für den gesamten Bereich der Weiterbildung, soweit **Spezialgesetze oder** die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.

Zu Art. 3

Wir lehnen die Begriffsdefinitionen „formale Bildung" und „nicht formale Bildung" ab.

Antrag: Es ist von den bereits definierten Begriffen „berufliche Ausbildung","berufliche Fortbildung", „berufliche Weiterbildung" und „allgemeiner Weiterbildung" auszugehen.

Zu Art. 4

Wir **begrüssen** die vorgeschlagenen Ziele.

Zu Art. 5 Abs. 2

Es ist unklar, welche Auswirkungen auf die KMU Betriebe durch diese Bestimmung zu erwarten sind. Wir sind der Meinung, dass diese Fragen im Rahmen des Arbeitsvertrages zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln sind. Als Vertreter von 1350 KMU Betrieben **lehnen wir diese Generalklausel ab**.

Zu Art. 9

Es gilt eine ungleiche Konkurrenz zwischen staatlich unterstützten und privaten Angeboten unbedingt zu verhindern. Wir **begrüssen** deshalb diesen Artikel.

Zu Art. 21 Abs. 1

Private gesamtschweizerischen Organisationen der Weiterbildung sollten ebenfalls in der Weiterbildungskonferenz Einsitz nehmen können. **Wir lehnen eine Weiterbildungskonferenz allein aus Vertretern des Bundes und der Kantone ab**.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen soweit als möglich bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
pharmaSuisse

Dominique Jordan
Präsident

Marcel Mesnil
Generalsekretär